

## **2. Änderung**

**vom 06. September 2021**

**zur**

**Haus- und Benutzungsordnung**

**für das Bürgerhaus in 67593 Westhofen**

**vom 17. April 2002**

**in der Fassung vom 30.10.2014**

### **§ 1**

Der § 8 der Haus- und Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 8**

#### **Benutzungsentgelt, Kautions**

(1) Für die Benutzung der Räume und Anlagen usw. ist ein Pauschalentgelt zu entrichten. Dieses beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Westhofener Bürger*innen und Einwohner*innen | 130,00 EUR |
| b) für auswärtige Benutzer*innen                    | 180,00 EUR |

und ist vor der Benutzung fällig.

(2) Vor der Benutzung ist eine Kautions von 100,00 EUR zu entrichten.

(3) Das Benutzungsentgelt ist zusammen mit der Kautions auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen:

Volksbank Alzey-Worms  
IBAN: DE49 5509 1200 0080 0000 06  
BIC: GENODE61AZY

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
DE40 5535 0010 0006 1833 55  
BIC: MALADE51WOR.

Eine Zahlung mittels EC-Gerät ist bei der Ortsgemeindeverwaltung möglich.

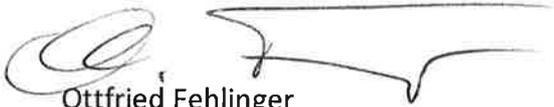
(4) Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme / Übergabe unbar erstattet. Schäden werden verrechnet.

(5) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. die Benutzung für mehrere Tage pro Tag der Benutzung. Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ist durch besondere Vereinbarung festzulegen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt an Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67593 Westhofen, den 06. September 2021



Ottfried Fehlinger  
Ortsbürgermeister



## 2. Änderung

vom 06. September 2021

zur

### Benutzungsordnung für die Grillanlage der Ortsgemeinde 67593 Westhofen

vom 19. Juni 2007  
in der Fassung vom 30.10.2014

#### § 1

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8

##### Benutzungsentgelt, Kautio

(1) Für die Benutzung der Grillanlage erhebt die Ortsgemeinde folgendes Pauschalentgelt:

a) für Westhofener Bürger*innen und Einwohner*innen	50,00 EUR
b) für auswärtige Benutzer*innen	75,00 EUR.

Der Betrag ist vor der Schlüsselübergabe fällig.

(2) Vor der Benutzung ist eine Kautio von 100,00 EUR zu entrichten.

(3) Das Benutzungsentgelt ist zusammen mit der Kautio auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen:

Volksbank Alzey-Worms	Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE49 5509 1200 0080 0000 06	DE40 5535 0010 0006 1833 55
BIC: GENODE61AZY	BIC: MALADE51WOR.

Eine Zahlung mittels EC-Gerät ist bei der Ortsgemeindeverwaltung möglich.

(4) Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Abnahme / Übergabe unbar erstattet. Schäden werden verrechnet.

(5) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage für jeden Tag der Benutzung.

(6) Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautio hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67593 Westhofen, den 06. September 2021

  
Ottfried Fehlinger  
Ortsbürgermeister



**1. Änderung  
vom 06. September 2021**

**zur  
Benutzungsordnung  
für den Park bei der Liebfrauenruine  
der Ortsgemeinde  
67593 Westhofen**

**vom 30. Oktober 2014**

**§ 1**

Der § 2 der Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2**

**Benutzungsentgelt, Kautions**

(1) Für die Benutzung des Parks erhebt die Ortsgemeinde ein Pauschalentgelt

in Höhe von 100,00 EUR.

Das Entgelt ist bei Schlüsselübergabe an den Ortsbürgermeister zu entrichten.

(2) Vor der Benutzung ist eine Kautions von 100,-- EUR zu entrichten.

Diese ist auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen:

Volksbank Alzey-Worms  
IBAN: DE49 5509 1200 0080 0000 06  
BIC: GENODE61AZY

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
DE40 5535 0010 0006 1833 55  
BIC: MALADE51WOR

Die Kautions wird mit dem später fälligen Entgelt verrechnet.

(3) Die Entgeltssätze nach Abs. 1 gelten für die einmalige Benutzung bzw. bei Benutzung für mehrere Tage für jeden Tag der Benutzung.

(4) Das Entgelt für eine regelmäßige Benutzung über einen längeren Zeitraum ebenso wie die Kautions hierfür sind durch besondere Vereinbarung festzulegen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67593 Westhofen, den 06. September 2021

  
Ottfried Fehlinger  
Ortsbürgermeister

